Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 | Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Durchführung des Staatsvertrags über die Übertragung der preußischen Staatseisenbahnen an das Reich vom 31. März 1920, S. 73. — Gesetz zur Aufschließung von Steinkohlen, S. 74. — Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, S. 75. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, S. 75. — Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung des der Stadt Bonn zur Erweiterung des Nordfriedhofs verliehenen Enteignungsrechts, S. 76.

(Nr. 12019.) Gesetz, betreffend die Durchführung des Staatsvertrags über die Übertragung der preußischen Staatseisenbahnen an das Reich vom 31. März 1920 (Gesetzsamml. S. 97). Vom 16. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Der Preußische Finanzminister wird zur Ausführung des Staatsvertrags zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Übertragung der preußischen Staatseisenbahnen auf das Reich ermächtigt, nachstehende Erklärungen abzugeben:

1. Als Abfindung für die Übertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens wählt der Preußische Staat gemäß § 3 Ziffer 1b und c des Staatsvertrags den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, erhöht um die Hälfte des Betrags, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt, zuzüglich der Fehlbeträge, die bei der Eisenbahnverwaltung in der Zeit vom Beginne des Rechnungsjahrs 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1921.

2. Preußen verlangt die Übernahme seiner fundierten Schulden durch Reichsgesetz auf das Reich gemäß § 4 Ziffer 2 des Staatsvertrags in Anrechnung auf die Abfindung in der Weise, daß Preußen neben dem als Hauptschuldner haftenden Reiche als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Berlin, den 16. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Lüdemann.

(Nr. 12020.) Gesetz zur Aufschließung von Steinkohlen. Vom 11. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Felder von bestimmter Ausdehnung in den Provinzen Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau, im Regierungsbezirke Liegnitz und in den Bergrevieren Werden und Witten sowie im Bereiche der Wealdenablagerung kann der Staat das ihm nach Abs. 1 zustehende Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle an andere Personen in der Weise übertragen, daß der andere im Falle eines verleihungsfähigen Fundes die Verleihung des Bergwerkseigentums an den Staat herbeizuführen hat, wogegen dieser sich verpflichtet, dem anderen die Ausbeutung des Bergwerkes ganz oder teilweise unter bestimmten Bedingungen zu überlassen. Die demgemäß geschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers. Sie sind der Landesversammlung vorzulegen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt drei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12021.) Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber. Vom 14. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Nach näherer Anordnung des Justizministers können Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung bestimmter richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen beauftragt werden. Ebenso können Geschäfte der Gerichtsschreiber in Grundbuchsachen Kanzleibeamten übertragen werden.

§ 2.

Wird die Änderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers in den Angelegenheiten, die ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen, dem der Gerichtsschreiber angehört.

Die Beschwerde findet in den Fällen, in denen sie zulässig ist, erst gegen die Entscheidung des Gerichts statt.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12022.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr. Vom 24. Dezember 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung einer 25 000-Volt-Freileitung zwischen den in den Gemeinden Sieglar (Siegkreis)

und Bergisch Gladbach (Kreis Mülheim a. Rhein) gelegenen Unterstationen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, Anwendung findet, nachdem dem Elektrizitätswerke das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 24. Dezember 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Eggert.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Rocholl.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mulert.

(Nr. 12023.) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung des der Stadt Bonn zur Erweiterung des Nordfriedhofs verliehenen Enteignungsrechts. Vom 5. Januar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Stadt Bonn durch Urkunde vom heutigen Tage zur Erweiterung des Nordfriedhofs verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 5. Januar 1921.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.
Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.